

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MeinBrain e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Scheidswaldstr. 44, 60385 Frankfurt am Main, und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Schüler sollen durch Meisterschaften oder sonstige Methoden Eigenkompetenzen, Fähigkeiten und Talente erkennen und entdecken, um gezielt ihre schulische Karriere optimieren zu können oder sonst ihre Fähigkeiten zu erweitern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Meisterschaften, die sowohl begabte Schüler als auch schwächere und demotivierte Schüler ansprechen.
 - Erarbeiten von Themen und Inhalten, auch in Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungseinrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Schulalter für verschiedene Bereiche, wie beispielsweise Naturwissenschaften, motivieren.
 - Organisation von bundesweiten Finalwettkämpfen, um Konkurrenzfähigkeit, Ehrgeiz und Ziele der Schülerinnen und Schüler zu stärken.
 - Organisation von bundes- und regionalen Preisverleihungsveranstaltungen, um Schüler für ihre Leistungen und Erfolge zu ehren und sie mit Geld- und Sachpreisen zu prämiieren.
 - Durchführung und Organisation von Ausflügen, sowie mehrtägigen Übernachtungen mit Schülern, die auf europaweite Meisterschaften trainiert werden.
 - Organisation von wissenschaftlichen Bildungsseminaren für Lehrer und Eltern.
 - Beratung in Bildungs- und Wettbewerbsfragen für Eltern und Lehrer.
2. Der Verein fördert und unterstützt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unregelmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Sponsoreinnahmen, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Eintrittsgelder und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen einschließlich Bildungseinrichtungen und -organisationen, wie beispielsweise Vereine, Schulen, Institute und Universitäten.
2. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliches Mitglied
 - b. Fördermitglied

Der Antragsteller kann bei der Aufnahme der Mitgliedschaft zwischen den beiden Formen wählen. Als Fördermitglied unterstützt er mit seinen Beiträgen die Aktivitäten des Vereins.

3. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, freiwilligen Austritt des Mitglieds, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - b. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds schriftlich und einstimmig; Gründe müssen nicht genannt werden.
 - d. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt insbesondere bei folgenden Gründen:

Vereinsschädigendes Verhalten wie Verstoß gegen Satzung, Ordnungen, Satzungszweck oder Vereinsinteressen sowie Verzug bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

e. Eine Rückgewährung von Zuwendungen oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

6. Pflichten der Mitglieder

a. Mitglieder sind bereit, Zwecke und Ziele des Vereins ideell und/oder materiell zu unterstützen, insbesondere durch aktive Mitarbeit. Sie sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

b. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung. Der Verein kann verlangen, dass die Mitglieder für ihre Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigungen erteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, kann die Einberufung durch den Geschäftsführer im Namen des Vorsitzenden erfolgen.
2. Die/Der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
3. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein.
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 6 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die bei den Bildungseinrichtungen und – Organisationen durch einen Beauftragten ausgeübt wird.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen, falls nicht anders bestimmt, offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereins-Zwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergeschrieben und vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist nicht geheim. Auf Wunsch eines Mitglieds kann die Wahl auch geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat das Recht zur Kooptation, kann sich eine Geschäftsordnung geben, Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer und einen Kassenwart übertragen, Beisitzer ernennen, einen Aufsichtsrat einrichten, ein Kuratorium begründen, selbständige und unselbständige Untergliederungen oder Geschäftsstellen gründen (vor allem in den einzelnen Bundesländern), Mitgliedsbeiträge und Beitragsleistungen in einer Beitragsordnung festlegen und mit den Mitgliedern abstimmen, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet oder bestätigt wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl obliegt den Liquidatoren.

Frankfurt am Main, 19.02.2019